

Institutionelles Schutzkonzept des Katholischen Dekanatsverbands

Wiesloch

Wir wollen, dass unser Dekanat ein sicherer Ort
für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene ist!

Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

1. Einleitung	2
2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg	2
3. Elemente und Instrumente unseres ISK.....	4
a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang Verhaltenskodex	4
b) Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“	6
c) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt.....	6
d) Erweiterte Führungszeugnisse	7
e) Selbstauskunftserklärung	9
f) Standards und konkrete Maßnahmen	9
4. Beschwerde-, Melde- und Interventionswege	10
5. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention	10
6. Schlussbemerkungen	11

1. Einleitung

Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sicher sein sollen, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Gerade Schutzbefohlene – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, soll seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten können.

Unser Dekanatsverband mit seinen Einrichtungen, Gruppierungen und Diensten arbeitet kontinuierlich daran, dieses Ziel zu erreichen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der Präventionsordnung (PrävO) vom 7. August 2015 haben wir als Dekanatsverband Wiesloch unsere Maßnahmen zusammengetragen, wie wir dafür sorgen, dass unser Dekanatsverband ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Einrichtungen, Angebote und Gruppierungen, die direkt zum Dekanatsverband gehören, und in besonderem Maße für das Katholische Jugendbüro Wiesloch, durch den Schwerpunkt der Jugendarbeit.

Der Dekanatsverband ist eine übergeordnete Stelle zu den Kirchengemeinden. Diese erarbeiten jeweils ein eigenes Schutzkonzept für ihre Einrichtungen, Angebote, Gruppierungen und Verbände.

Den folgenden Inhalten wissen wir uns als Dekanatsverband verpflichtet.

2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg

Unser Ziel

In unserem Dekanatsverband pflegen wir eine Kultur der Achtsamkeit. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen unseren Dekanatsverband zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind. Es ist uns dabei wichtig, so zur Enttabuisierung für das Thema beizutragen und es Opfern leichter zu machen sich zu melden.

Unser Ansatz

In unserem Dekanatsverband arbeiten und engagieren sich beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oft wirken sie in Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen. Gerade in diesem Bereich haben wir eine besondere Verantwortung dafür, dass unsere Mitarbeitenden fachlich und persönlich geeignet sind.

Hier setzen wir an!

- Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist.
- Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung.

- Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut sind.
- Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung.
- Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden gemäß den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend ihres Aufgabenfeldes zu unterweisen und zu schulen.

Dabei verstehen wir unter den hauptberuflich Tätigen in unserem Dekanatsverband alle im Dekanatsteam tätigen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen. Des Weiteren zählen wir dazu die Mitarbeitenden, die in unserem Dekanatsverband in Voll- oder Teilzeit angestellt oder verbeamtet sind.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich durch ihre Qualifikation und ihr Interesse für eine Aufgabe in unserem Dekanatsverband zur Verfügung stellen. Sie sind den Personen in unserem Dekanatsverband bekannt, die sie zu ihrem Dienst bzw. ihrem Ehrenamt beauftragen.

Unser Weg

Unter dem Dach unseres Dekanatsverbandes laufen die Fäden verschiedensten Engagements zusammen. Als Dekanatsverband sind wir Rechtsträger für unsere Einrichtungen und Dienste.

Wir haben in einem rund einjährigen Prozess die Risiken in den verschiedenen Engagementbereichen unseres Dekanatsverbandes analysiert, die ein übergreifendes Verhalten möglicherweise begünstigen. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. In diesem Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Wege wir gehen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um unser Ziel, ein sicherer Dekanatsverband zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns als Dekanatsverband eingefordert werden können.

Das Logo der Präventionsarbeit

Unser Schutzkonzept und all unsere Bemühungen sind letztlich ein Teil der Präventionsarbeit der katholischen Kirche in Deutschland. Diese Präventionsarbeit hat ein spezifisches Logo entwickelt, das wir in unserem Schutzkonzept aufgreifen. Die Grafik verdeutlicht im Bild, worum es uns inhaltlich geht:

Das Logo hat die Form eines stilisierten Auges. Dieses „Auge“ steht für eine „Kultur des Hinsehens und des Hinhörens“ und damit für eine „Kultur der Achtsamkeit“. Menschen, die sich kirchlichem Handeln, also uns als Dekanatsverband, anvertrauen, erfahren einen „achtsamen“, „würdevollen“ Umgang, der von Respekt und Wertschätzung geprägt ist.



Gleichzeitig kann man das Logo vom Evangelium her deuten:

Der untere Bogen des Logos steht für sicheren Grund und Boden. Wer von massiven Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch betroffen ist, verliert den Boden unter den Füßen, ist traumatisiert, fühlt sich stigmatisiert und ist fundamental im

Glauben und in der Weltsicht erschüttert. Er/Sie fragt sich, was noch trägt, wenn alles gebrochen ist. Die Bibel legt eine Spur: Gott hält und trägt, wenn sonst nichts mehr trägt. Auch wenn er Missbrauch nicht verhindert; Gott erträgt, was Menschen in ihrer menschlichen Freiheit einander fähig sind anzutun.

Der obere Bogen kann als schützendes Dach verstanden werden. Christen und die Kirche sind aus ihrem Glauben heraus verpflichtet, Menschen einen Schutzraum zu geben, gerade den schwachen und denen, die Übergriffe oder gar Missbrauch erlebt haben. Sie müssen dafür sorgen, dass ihnen kein Schaden mehr zugefügt wird.

Der Punkt in der Mitte deutet an, dass das Evangelium auf den Punkt bringt, was Auftrag der Kirche ist: Gewalt, Verbrechen und deren Strukturen aufdecken, Gerechtigkeit anmahnen und schwierige Themen angehen.

Das ist der Auftrag, dem wir uns als Dekanatsverband stellen.

3. Elemente und Instrumente unseres ISK

Die Präventionsordnung der Erzdiözese sieht Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch durchdacht und auf unsere Situation im Dekanatsverband wie folgt angepasst:

a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang | Verhaltenskodex

Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg sieht vor, dass alle, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu tun haben, die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ unterschreiben müssen. Diese beinhaltet einen Verhaltenskodex und zielt auf einen achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wer sie unterschreibt, stellt sich hinter folgende Aussagen und verpflichtet sich, sich für deren Umsetzung einzusetzen:

- Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt.
- Kinder, Jugendliche und Anvertraute brauchen Schutz.
- Als Verantwortliche gehen wir achtsam und wertschätzend miteinander und mit den uns Anvertrauten um.
- Wir nehmen Nähe und Distanz in unserem Arbeitsfeld immer wieder in den Blick.
- Wir schauen bei Grenzverletzungen und Übergriffen nicht weg, sondern werden aktiv.
- Wir hören zu, wenn Menschen sich uns anvertrauen möchten.
- Wir kennen Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- Wir denken immer wieder gezielt über Vertrauens- und Autoritätsstellungen nach.
- Wir kennen und ziehen Konsequenzen aus gewaltgeprägtem Verhalten.
- Wir sprechen Verantwortliche an, wenn wir von sexuellem Missbrauch erfahren oder ihn auch nur vermuten.

Das Katholische Jugendbüro nutzt in der Schulungsarbeit zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem Verhaltenskodex der Abteilung Jugendpastoral. Die Erklärung mit Verhaltenskodex liegt diesem Institutionellen Schutzkonzept bei.

Die Erklärungen zum grenzachtenden Umgang werden für Ehrenamtliche, die in ihrer Kirchengemeinde tätig sind, vor Ort in den Kirchengemeinden über die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingefordert. Die unterschriebenen Dokumente werden in den Pfarrbüros abgelegt. Hier kann Auskunft über das Vorliegen der Erklärung zum grenzachtenden Umgang eingeholt werden. Für Ehrenamtliche, die nur auf der Ebene des Dekanatsverbandes tätig sind, wird die Erklärung zum grenzachtenden Umgang über die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingefordert und die Dokumente werden im Bereich der Jugendarbeit im Katholischen Jugendbüro, ansonsten im Dekanatsbüro abgelegt. Für alle Verfahren gilt: Ein weiteres Exemplar behält der Unterzeichnende. Über die Personen, die die Erklärungen unterzeichnet haben, führen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine separate Liste. Auch hier gelten die üblichen Bestimmungen zum Datenschutz.

Personenkreis, der zur Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ verpflichtet ist

„Als Kirche tragen wir eine besondere Verantwortung für alle Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, und insbesondere für das Wohl der Kinder und der jungen Menschen in Kirche und Gesellschaft.“, so Generalvikar Fridolin Keck in einem Brief an die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom September 2012.

In diesem Prozess hat sich die Erzdiözese Freiburg von vielen Partnern beraten lassen, z.B. von der Beratungsstelle Wildwasser in Freiburg (Beratung und Information für Mädchen & Frauen gegen sexuellen Missbrauch) oder von Ursula Enders, eine der Gründerinnen des Kölner Vereins Zartbitter (Informationsstelle gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen).

Aus diesen Beratungen ist zum einen der Ausbau der Präventionsarbeit (Informieren, Sensibilisieren) erwachsen. Zum anderen wurden Maßnahmen und Arbeitsinstrumente entwickelt, die sicherstellen sollen, dass Kirche ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene ist. Ein wesentliches Instrument ist die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ mit dem Verhaltenskodex.

Somit ist es Voraussetzung, dass alle, die in kinder- und jugendnahen Bereichen und in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ nach einer angemessenen Schulung unterzeichnen.

Zum Personenkreis, der zur Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ im Dekanatsverband verpflichtet ist, gehören:

- hauptamtliche Mitarbeitende der Erzdiözese Freiburg
- Kinder- und Jugendgruppenleiterinnen und -leiter
- Sekretärinnen
- Praktikantinnen bzw. Praktikanten, Freiwilligendienstleistende sowie weitere Angestellte

b) Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Wer in unserem Dekanatsverband mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun hat, muss spezifische Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entsprechen. So will es die Präventionsordnung und so steht es in unserer Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

- Die *hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sind von ihrem Arbeitgeber, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dazu angehalten, Schutzschulungen zu besuchen. Diese finden regelmäßig in verschiedenen Regionen unserer Erzdiözese Freiburg statt.
- *Sekretärinnen und andere Angestellte* sind von ihrem Arbeitgeber, dem Dekanatsverband Wiesloch, dazu angehalten, Schutzschulungen zu besuchen.
- *Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter* werden im Rahmen ihrer Ausbildung auf Grundkursen durch die Jugendbüros, durch die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, geschult. Schulungen außerhalb einer Ausbildung werden ebenfalls durch die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten oder von den Zuständigen in Kirchengemeinde oder Verband angeboten.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserem Dekanatsverband mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim Dekan des Dekanatsverbandes.

c) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Unser Dekanatsverband hat durch die Unterschrift von *Dekan Jürgen Grabetz* eine Rahmenvereinbarung mit dem *zuständigen Jugendamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis* abgeschlossen. Diese Vereinbarung trat zum 01.01.2018 in Kraft. Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit [...] aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien der Dekanatsverband Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und für welche Verbände, Gruppen und Kreise des Dekanatsverbandes die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unseres Dekanatsverbandes automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen.

d) Erweiterte Führungszeugnisse

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nach § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII von haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben. Die dadurch entstehenden Kontakte können je nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern, da ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann.¹

Mit Hilfe eines Prüfschemas (siehe Anhang) kann festgelegt werden, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist oder nicht.

Grundsätzlich müssen alle, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, auf Verlangen ihres Arbeitgebers alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das gilt für Erzieher ebenso wie für Pastoral-, Gemeinde-, Dekanats-, Jugend- und Bildungsreferenten, Diakone und Priester. Laut dem Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg gilt dies auch für Chorleiter, Kirchenmusiker, Mesner sowie Hausmeister.²

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren abgeben. Die Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt. Die Personalakten liegen im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg unter Verschluss.

Weitere Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

Zudem gibt es Tätigkeiten, für die neben- oder ehrenamtliche Personen ab 16 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Dazu gehören:

- Alle Schulungsteamerinnen und Schulungsteamer bei Gruppenleiterkursen, Schnupperwochenenden und ähnlichen Angeboten.
- Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, die bei Fahrten des Dekanatsverbandes mitgehen (z.B. Ministrantenwallfahrt, Fahrt zum Weltjugendtag, Taizé-Fahrt, etc.)

Tätigkeiten, die dadurch nicht abgedeckt sind, können mit dem Prüfschema (siehe Anhang) erwogen werden.

Falls in der Kirchengemeinde ein erweitertes Führungszeugnis bereits vorliegt, kann durch die Bescheinigung doppelt engagierter Personen die Information in den Pfarrbüros eingeholt werden.

In unserem Dekanatsverband ist das Verfahren wie folgt geregelt:

Unser Dekanatsverband Wiesloch hat sich dem einheitlichen Vorgehen im Dekanat angeschlossen. Es ist ausführlich dokumentiert im „Infoheft zur Präventionsarbeit im Dekanat Wiesloch“ von 2017.

Der Leiter unseres Dekanatsverbandes hat die Jugendreferentin bzw. den Jugendreferenten mit dem Einfordern des erweiterten Führungszeugnisse beauftragt.

¹ Vgl. KVJS, Arbeitshilfe zur Umsetzung des §72a Abs. 3 und 4 SGB VIII, S. 2

² Siehe Amtsblatt Nr.22 vom 7. August 2015, Nr. 272 § 6

Die Einsichtnahme verläuft wie folgt:

- a) Der bzw. die Ehrenamtliche erhält durch die Jugendreferentin bzw. den Jugendreferenten die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ihr ist eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung beigelegt, um beim Rathaus kostenlos das erweiterte Führungszeugnis beantragen zu können.
- b) Der bzw. die Ehrenamtliche bekommt das erweiterte Führungszeugnis zugeschickt. Dieses soll er bzw. sie in einem verschlossenen, mit Namen versehenen Umschlag im Katholischen Jugendbüro abgeben.
Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.
- c) Das Katholische Jugendbüro notiert auf dem Umschlag, dass es sich um ein ehrenamtliches Führungszeugnis handelt und dass der Ehrenamtliche zum Katholischen Jugendbüro gehört. Etiketten dafür sind bei der Verrechnungsstelle anzufordern: info@vst-hd-wiesloch.de. Dann wird der verschlossene Umschlag an die Verrechnungsstelle weitergeleitet.
- d) In der Verrechnungsstelle wird der Umschlag von der dort zuständigen Person geöffnet und das Führungszeugnis wird eingesehen, ob ein Eintrag nach einschlägigen Paragraphen vermerkt ist.
- e) Das erweiterte Führungszeugnis wird wieder in einem verschlossenen Umschlag an das Katholische Jugendbüro zurückgesandt. Dieses bekommt Informationen von der Verrechnungsstelle, um die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis dokumentieren zu können: Name der Person, eingesehen am ..., Datum des Zeugnisses, Eintragungen ja oder nein.
- f) Der Umschlag wird verschlossen an den Ehrenamtlichen bzw. die Ehrenamtliche zurückgegeben.
- g) Nach 5 Jahren muss auf Verlangen ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Alle Personen, besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verrechnungsstelle Heidelberg-Wiesloch, sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen streng einzuhalten! Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, dürfen mit keinem über die Führungszeugnisse sprechen und kennen die Personen vor Ort in der Regel nicht.

Was ist, wenn ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorliegt?

Eine Person, die wegen einer Straftat im Sinne des § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz verurteilt wurde, darf keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit (weiter) ausüben.

Beeinhaltet das erweiterte Führungszeugnis jedoch Einträge, die andere Straftaten betreffen (z.B. Betrug oder Diebstahl), so dürfen diese Informationen keine Berücksichtigung finden.

Es ist möglich, dass der Einsehende in diesem Zusammenhang mit eindeutigen und nicht eindeutigen Fällen konfrontiert wird.

Gerade bei nicht eindeutigen Fällen sollte die Schlichtungsstelle in Freiburg kontaktiert werden, die solche Fälle jeweils einzeln anschaut und darüber entscheidet. Die zuständige Person in der Verrechnungsstelle muss dann dort anfragen, ob sie den jeweiligen Eintrag melden darf, soll und muss; oder nicht.

e) **Selbstauskunftserklärung**

Die Selbstauskunftserklärung ist Teil eines Bewerbungsverfahrens. Sie ist von künftigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterzeichnen, solange sie noch keinen Arbeitsvertrag haben, geschult sind und die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem darin enthaltenen Verhaltenskodex unterzeichnet haben.

Im Bereich des Ehrenamtes kommt die Selbstauskunftserklärung in unserem Dekanatsverband nur selten zum Einsatz. Wer sich bei uns engagieren möchte, wird umgehend über die bei uns geltenden Werte aufgeklärt, zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt geschult und durch seine Unterschrift dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex einzuhalten. Dennoch kann es vorkommen, dass bei Veranstaltungen sehr kurzfristig Betreuungspersonen eingesetzt werden, die nicht rechtzeitig geschult werden können. In diesem Fall lassen wir die Selbstauskunftserklärung unterzeichnen. Ihr Wortlaut ist diözesanweit vorgegeben.

f) **Standards und konkrete Maßnahmen**

Standards

Wir überprüfen unser Institutionelles Schutzkonzept regelmäßig; spätestens alle fünf Jahre.

Wir aktualisieren unser Schutzkonzept auf der Basis von Einrichtungs- und Risikoanalysen auch dann, wenn Gruppen und Einrichtungen wegfallen oder neu entstehen.

Wir passen unser Schutzkonzept umgehend an, wenn es zu übergreifendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt in unserem Dekanatsverband kommen sollte.

Aktuelle Sondermaßnahmen

Im Zuge der Risikoanalysen, die wir 2019 in unseren Einrichtungen, Gruppen und Kreisen durchgeführt haben, haben sich konkrete Maßnahmen ergeben, die wir bis zur nächsten Überprüfung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes im Jahr 2025 durchführen.

- In 1:1-Situationen im Jugendbüro mit Jugendlichen unter 18 Jahren werden die Eingangstür und alle anderen Türen des Jugendbüros nicht geschlossen.
- Bei Schulungsveranstaltungen sollen 1:1-Situationen zwischen Teamenden und Teilnehmenden in geschlossenen Räumen vermieden werden.
- Bei mehrtägigen Schulungsveranstaltungen wird durch ein Plakat auf die Beschwerdewege hingewiesen.
- Bei Veranstaltungen mit Teilnehmenden, die noch keine Schutzschulung haben, wird ggf. bei einem Vortreffen oder im Veranstaltungsheft auf Beschwerdewege hingewiesen.

4. Beschwerde-, Melde- und Interventionswege

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Dazu haben wir Maßnahmen ergriffen, die auf betroffene Personen sowie die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Ansprechpartner in unserem Dekanatsverband zielen:

- *Fokus: Betroffene*
Auf unserer Webseite und mit einem Flyer, der an verschiedenen Stellen öffentlich ausliegt oder aushängt, ermutigen wir Betroffene, mit ihrem Anliegen, ihren Beschwerden und Sorgen auf Ansprechpersonen in unserem Dekanatsverband und der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt zuzugehen. Außerdem werden die Beschwerdewege bei mehrtägigen Schulungsveranstaltungen durch ein Plakat bekannt gegeben.
- *Fokus: ehrenamtliche und hauptberufliche Ansprechpersonen*
Die konkreten Beschwerde-, Melde- und Interventionswege werden in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und / oder sexualisierter Gewalt. Diese Informationen haben wir darüber hinaus in einem Faltblatt zusammengestellt:

Das Faltblatt bekommen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ausgehändigt, die bei Veranstaltungen des Dekanatsverbandes mitwirken.

Zusätzlich liegt das Faltblatt den Personen vor, die in unserem Dekanatsverband hauptberuflich in der Pastoral tätig sind und damit als Ansprechpersonen in einer besonderen Verantwortung stehen.

Das Faltblatt enthält Telefonnummern und Web-Links, unter denen Betroffene und Ansprechpersonen Hilfe bekommen und sich beraten lassen können. Zudem machen sie transparent, wie die Beschwerde-, Melde- und Interventionswege in unserem Dekanatsverband aussehen.

Das Faltblatt ist diesem institutionellen Schutzkonzept angehängt.

5. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention

Zu Ansprechpersonen für Prävention sind **in unserem Dekanatsverband** bestellt:

vom Katholischen Jugendbüro Wiesloch

Jugendreferentin
Carina Gottwald
06222.9290-92
mail@jubue-wiesloch.de

vom Jugendpastoralen Team Rhein-Neckar

Vertrauensperson in der kirchlichen Jugendarbeit
Anke Frielinghaus
07261.63217
anke@jubue-kraichgau.de

Für die Durchführungen von Präventionsschulungen ist die Jugendreferentin vom Katholischen Jugendbüro Wiesloch zuständig.

Über den Dekanatsverband hinaus sind für Themen der Prävention nach §§ 14-15 PräVO und Intervention bestellt:

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Silke Wissert
0761.2188-211
silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Präventionsfachkraft für die Dekanate Heidelberg-Weinheim, Mannheim und Wiesloch

Thomas Auer
06221.7296455
0157.83042712
thomas.auer@ordinariat-freiburg.de

www.ebfr.de/praevention

Präventionsfachkraft im Erzbischöflichen Seelsorgeamt:

Judith Pfuhl
0761.5144-174
judith.pfuhl@seelsorgeamt-freiburg.de

Weitere Vertrauenspersonen in der Erzdiözese: www.vertrauenspersonen.kja-freiburg.de

Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch

Dr. Angelika Musella; Prof. Dr. Helmut Kury
0761.703980
sekretariat@musella-collegen.de

www.musella-collegen.de

6. Schlussbemerkungen

In den Jahren 2002, 2010 und 2013 wurden von der Deutschen Bischofskonferenz Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch sowie Rahmenordnungen zur Prävention von sexueller Gewalt veröffentlicht. Diese sind jeweils durch Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt worden. 2015 erfolgte schließlich eine weitere Fortschreibung dieser Präventionsrichtlinien auf Grundlage der fortgeschriebenen

Anhänge:

- Erklärung zum Grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex der Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Freiburg
- Prüfschema für erweiterte Führungszeugnisse
- Flyer: Beschwerde- / Meldewege und Intervention